

**Einen Zebrastreifen auf dem Fußweg von der U-
Bahnstation St. Quirin Platz Ende der Landfriedstr.
Ecke Gufidauner Str. installieren (Ziffer 2)**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02337 der Bürgerversammlung
des 18. Stadtbezirkes Untergiesing – Harlaching am 15.11.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 13991

**Beschluss des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching
vom 19.02.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching hat am
15.11.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine
Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk
beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger-
und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß
§ 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt
werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, einen Zebrastreifen an der Kreuzung
Gufidaunerstraße / Landfriedstraße zu errichten.

Aufgrund dieser Bürgerversammlungsempfehlung hat das Kreisverwaltungsreferat die
Möglichkeit geprüft, an im Betreff genannter Örtlichkeit einen Fußgängerüberweg
einzurichten.

Diese ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von
Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.
Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen.
So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Zebrastreifens unter anderem dann in
Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs
auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge/h, zu
keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h und die Fußgängerbelastung
mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt.

Das Kreisverwaltungsreferat hat am 18.12.2018 eine Verkehrszählung durchgeführt.
Dabei konnten in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 08.00 Uhr 122 Kfz und 100 Fußgänger
gezählt werden.

Die vorgegebenen Anforderungen werden somit in Bezug auf die Kraftfahrzeuge weit unterschritten.

Zudem zeigte sich, dass sich immer wieder längere Lücken im Verkehr ergaben, welche zum Überqueren genutzt werden können.

Darüber hinaus liegt der betroffene Abschnitt in einer Tempo 30-Zone, in welcher nach Ziffer 2.1 Abs. 3 der Richtlinien ein Zebrastreifen entbehrlich ist.

Außerdem befindet sich der beantragte Fußgängerüberweg im Verlauf eines bestehenden Fuß- und Radweges (Z. 240 StVO). Hier verbieten die Richtlinien sogar die Anlage eines Fußgängerüberweges (Ziffer 2.1 Abs. 2).

Eine Anfrage bei der Polizei mit der Bitte um Einschätzung aus polizeilicher Sicht ergab Folgendes:

Fußgängerüberwege sollten nach den Kriterien der R-FGÜ 2001 in der Regel nur dort angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er dort nicht sicher über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht. Diese verkehrlichen Voraussetzungen liegen im Bereich der Landfriedstraße / Gufidauner Straße nicht vor.

Des Weiteren erweist sich das Verkehrsaufkommen in diesem Bereich nach Einschätzungen der Polizei als unauffällig, sodass für die Verkehrsteilnehmer keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit an dieser Örtlichkeit vorliegt.

Der zuständigen Polizeiinspektion 23 ist hier kein Verkehrsunfall im Sachzusammenhang bekannt. Die Verkehrssituation ist an dieser Kreuzung völlig unauffällig. Im letzten Jahr (16.12.2017 bis 15.12.2018) wurde lediglich ein Kleinunfall beim Rangieren polizeilich registriert. Querungsunfälle von Fußgängern sind in der gesamten Gufidauner Straße nicht bekannt.

Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats und der Polizei ist die Notwendigkeit eines Fußgängerüberweges hier derzeit nicht gegeben und nach allgemeinen Voraussetzungen nicht zulässig.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – keine Einrichtung eines Zebrastreifens an der Ecke Landfriedstraße / Gufidauner Straße - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02337 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing - Harlaching am 15.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes Untergiesing - Harlaching der
Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Baumgärtner

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 18

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Revisionsamt

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Direktorium - HA II/V 2

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 18 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 18 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 18 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III/141

zur weiteren Veranlassung

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532